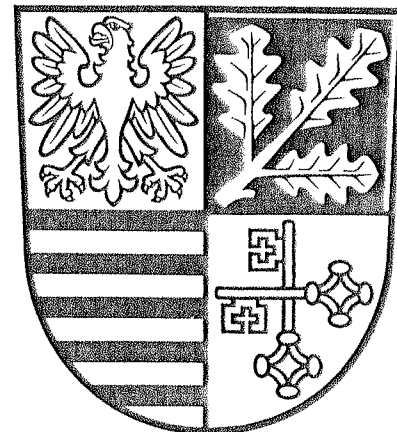


Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark



Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Informationsteil

Jahrgang 8

Belzig, den 30. Mai 2001

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

| | |
|---|------|
| Beschlüsse des 16. Kreistages vom 10. Mai 2001 | |
| Beschluss-Nr. 2001/0517 | |
| - Aufbau eines Strom-Centers Potsdam-Mittelmark | S. 1 |
| Beschluss-Nr. 2001/0518 | |
| - Nutzung von Solarenergie | S. 2 |
| Beschluss-Nr. 2001/0516 | |
| - Änderung öffentl.-rechtl. Vereinbarung Betrieb Leitstelle | S. 2 |
| Beschluss-Nr. 2001/0521 | |
| - Aufhebung Gebührensatzung Negativ-Atteste | S. 2 |
| Beschluss-Nr. 2001/0522 | |
| - Anhörung Gebietsänderungsvertrag Gemeinde Seeburg/ Stadt Hennigsdorf | S. 2 |
| Beschluss-Nr. 2001/0528 | |
| - Vorbereitung GFG 2002 | S. 2 |
| Beschluss-Nr. 2001/0531 | |
| - Vertretung des Landkreises im Naturparkverein Fläming e.V. | S. 2 |
| Beschluss-Nr. 2001/0532 | |
| - Bildung Arbeitsgruppe Bildungswerkstatt | S. 2 |
| Beschluss-Nr. 2001/0534 | |
| - Stiftung Begegnungsstätte Schloss Gollwitz | S. 2 |
| Beschluss-Nr. 2001/0541 | |
| - Grundkonzeption /Planung III.BA Papendorfer Weg | S. 2 |

| | |
|--|--------------|
| Beschluss-Nr. 2001/0545 | |
| - Potsdam-Mittelmark-Tag auf der BUGA Kämmerei | S. 2 |
| - Bekanntmachung Haushaltssatzung 2001 Landrat als allgemeine untere Landesbehörde/ Kommunalaufsichtsbehörde | S. 2 |
| - Bestellung eines Beauftragten Wasser- und Abwasserzweckverband "Nieplitztal" | S. 5 |
| Wasserversorgungsverband "Hoher Fläming" | |
| - Beschluss der Verbandsversammlung v. 28.03.2001 u. Änderungssatzg. z. Beitrags- und Gebührensatzg. | S. 6 S. 8 |
| <u>Trink- und Abwasserzweckverband "Freies Havelbruch"</u> | |
| - <u>Grubenentwässerungssatzung</u> | <u>S. 9</u> |
| Rechtsamt/ Kommunalaufsicht | |
| - Öffentlich- rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers Gemeinden Töplitz/ Golm | S. 11 |
| Stadt Werder/ Gemeinde Kemnitz | S. 12 |
| Stadt Werder/ Gemeinde Phöben | S. 13 |
| Genehmigung der Aufsichtsbehörde | S. 14 |
| ENDE DES AMTLICHEN TEILS | |
| INFORMATIONEN AUS DEM LANDRATSAMT | |
| - Einwohnerfragestunde zum Kreistag am 5. Juli 2001 | S. 14 |
| SONSTIGE INFORMATIONEN, TIPPS, TERMINE | |
| u.a. Kulturnotizen | S. 15 |

Impressum:

„Amtsblatt des Landkreises Potsdam-Mittelmark“

Herausgeber: Landratsamt Potsdam-Mittelmark

14806 Belzig, Niemöllerstraße 1

Tel. 033841/91227, Fax: 033841/91312 oder 91218

Internet: <http://www.potsdam-mittelmark.de>

Redaktion: Brigitte Kunze, Büro des Landrates

Das Amtsblatt erscheint monatlich. Jahresabonnementspreis

bei Postbezug: DM 30,- (gedruckt auf Recycling-Papier)

Gesamtherstellung und Vertrieb: UNZE Verlags- und Druckgesellschaft Potsdam mbH, Oderstr. 23-25, 14513 Teltow

Anzeigenverwaltung: UNZE Verlags- u. Druckgesell. Potsdam mbH,
FON (0 33 28) 31 77 40 / FAX (0 33 28) 31 77 53

Beschlüsse des 16. Kreistages vom 10.05.2001

Beschluss-Nummer: 2001/0517

Aufbau eines Strom-Centers Potsdam-Mittelmark

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie es in Zusammenarbeit mit den Erzeugern von Strom aus Biomasse, Wasser, Wind und Sonne und dem regionalen Energieversorger sowie den kommunalen Stadtwerken gelingen kann, für den Landkreis ein "(dezentrales) Strom-Center Potsdam-Mittelmark" aufzubauen.

Bekanntmachungsanordnung

zum Beschluss Nr.: TOP 7 / 01 / 01 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ vom 20.03.2001.

Die nachstehende Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havel-

bruch“ wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam - Mittelmark bekannt gemacht.

Golzow, den 23.04.2001

gez.: Kreykenbohm
Verbandsvorsteher

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“

- Grubenentwässerungssatzung -

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 i.V.m. § 6 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19.12.1991 (GVBl. S. 682, 685) in der Form der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28.05.1999 (GVBl., S. 194) sowie § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 27.6.1991 (GVBl. I S. 200) in der Form der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ am 20.03.2001 folgende Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Verband betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser sowie für gewerbliches Schmutzwasser, soweit es in seiner Zusammensetzung häuslichen Schmutzwasser entspricht.
- (3) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt in der Regel durch von dem Verband beauftragte Entsorgungsunternehmen, deren Inhaber oder die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen zuverlässig sind und gewährleisten, dass die Aufgabenerfüllung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit erfolgt.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines Grundstückes im Verbandsgebiet des Zweckverbandes ist vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung berechtigt, von dem Zweckverband die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht). Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des SachenRBERG vom 21.09.1994 (BGBl. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen.
Die Rechtsstellung dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der beabsichtigten Rechtsausübung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gem. den §§ 15 und 16 des SachenRBERG bereits ausgeübt und gegen

den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachenRBERG stattfindenden Einreden oder Einwendungen geltend gemacht wurden. Über diesen Personenkreis dehnt sich das Benutzungsrecht auch in bezug auf die tatsächlich die Anlage in Anspruch Nehmenden aus (z.B. Mieter, Pächter und sonstige Nutzer u.a.)

- (2) Von der öffentlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, für die der Verband gemäß Landeswassergesetz von der Entsorgung freigestellt ist.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzerrecht besteht nicht, solange eine Übernahme des Schmutzwassers rechtlich, technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechts

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.
- b) Stoffe, soweit sie nach § 5 (Begrenzung des Benutzungsrechts) der jeweils gültigen Entwässerungssatzung nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage geleitet werden dürfen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung) ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen ausschließlich durch den Verband zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt dem Verband zu überlassen. Diese Verpflichtung gilt ebenfalls für den Kreis der tatsächlichen Nutzer, wie Mieter, Pächter oder sonstige Nutzer (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Schmutzwasser. Der Verband kann jedoch den Grundstückseigentümer für die dem Betrieb zugehörigen Personen auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien. Hierzu muss dieser nachweisen, dass das Schmutzwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngungen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kreises vorlegt. Der Verband ist berechtigt, weitere Unterlagen zu fordern.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG) jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten. Bei Grubenentwässerungsanlagen ist die DIN 1986 zu beachten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zufahrtswege sind so zu bauen und zu unterhalten, dass die Anlagen durch die von dem Verband bzw. den beauftragten Unternehmen eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein. Der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach einem Abfuhrplan des beauftragten Unternehmens nach dessen Abstimmung, mit dem Grundstückseigentümer. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei dem beauftragten Unternehmen zu beantragen. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplans kann der Verband die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn insbesondere besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Der Verband bestimmt den Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt / den Zugang zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Verbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Organisation und Gebühren der Entsorgung

- (1) Die Leistungen der nach § 1 Abs. 3 beauftragten Unternehmen für die Entleerung der Anlagen und den Transport zu autorisierten Kläranlagenbetreibern bzw. zu Fäkalienammelstationen werden unmittelbar zwischen dem Verband und dem Entsorgungsunternehmen abgerechnet.
- (2) Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren in Höhe des ihm vom beauftragten

Unternehmen in Rechnung gestellten Betrages.

- (3) Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 gelten auch für vergebliche Anfahrten. Vergebliche Anfahrten liegen vor, wenn die Voraussetzungen entsprechend § 6 (5) nicht gegeben sind.
- (4) Daneben erhebt der Verband für die Annahme und Behandlung der Anlageninhalte in den Kläreinrichtungen (Aufleitkosten) nach Abs. 1 Benutzungsgebühren.

§ 8

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zufahrtswege. Im gleichen Umfang hat er den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im übrigen haftet der Verband im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Verband haftet nicht für Schäden (etwa durch Seuchengefahr), die infolge der Entsorgung durch ein von dem Verband beauftragtes Entsorgungsunternehmen auf dem Grundstück des Anlagenbetreibers entstehen.

§ 9

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Verband unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 10

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Verband alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschrift dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewährleisten. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zweck der Entsorgung zu dulden.

§ 11

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten in bezug auf den Anschlusszwang gelten für Grundstückseigentümer und diesem Personenkreis gleichgestellten Personen, wie Erbbauberechtigte und Nutzer im Sinne von § 9 des SachenRBerG. Regelungen zum Anschlusszwang nach dieser Satzung strecken sich daher auf den Kreis der dinglich Berechtigten und Verpflichteten aus.
- (2) Soweit in dieser Satzung Regelungen zum Benutzungszwang oder Benutzungsrecht getroffen werden, erstrecken sich diese über den in Abs. 1 dieser Vorschrift genannten Personenkreis auch auf den Kreis der tatsächlichen Nutzer, wie Mieter, Pächter und sonstige Nutzer aus.

- (3) Mehrere Verpflichtete für die selbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - seiner Anmeldepflicht nach § 9 nicht nachkommt,
 - seiner Auskunftspflicht nach § 10 Abs. 1 nicht nachkommt,

- entgegen § 10 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
- entgegen § 10 Abs. 3 das Betreten seines Grundstücks nicht duldet.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können durch den Zweckverband mit einem Bußgeld von 10,00 bis 2.000,00 DM belegt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Fäkalentsorgung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ vom 24.03.1997 außer Kraft.

Golzow, den 26.04.2001

Golzow, den 26.04.2001

gez.: May
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez.: Kreykenbohm
Verbandsvorsteher

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers der Grundschule

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 Satz 1 der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I, Nr. 11 vom 26. Juni 1999) wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten.

- der **Gemeinde Töplitz** vertreten durch den Bürgermeister als Amtsdirektor, Herrn Werner Große
- der **Gemeinde Golm** vertreten durch den Bürgermeister als Amtsdirektor, in Vertretung Herrn Hartmut Schröder geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- Die **Gemeinde Töplitz** und die **Gemeinde Golm** haben gemäß § 99 i.V.m. den §§ 100,101 des BbgSchulG vom 12.04.1996 (GVBl. S.102) in der jeweils gültigen Fassung innerhalb ihres Verwaltungsgebietes für die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Schulen als eigene Aufgabe zu sorgen, soweit durch vorgenanntes Gesetz nichts anderes bestimmt wird.
- Die **Gemeinde Töplitz** verpflichtet sich, für die Schülerinnen und Schüler, die aus der **Gemeinde Golm** zum Besuch der **Inselchule Töplitz** verpflichtet sind, die Aufgabe gemäß Absatz 1 dieser Vereinbarung wahrzunehmen.
- Der **Gemeinde Töplitz** wird die Befugnis zum Erlaß erteilt, den Schulbezirk für das Gebiet der **Gemeinde Golm** gemäß den schulrechtlichen Vorschriften (§ 106 BbgSchulG) durch Satzung festzulegen.

§ 2

Unterrichtung

- Die **Gemeinde Töplitz** informiert im Sinne dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die **Gemeinde Golm** von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplantem Schulbau und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Grundschule, die von Schülerinnen und Schülern der **Gemeinde Golm** besucht werden, jeweils rechtzeitig.
- Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung einer Grundschule die von Schülerinnen und Schüler der **Gemeinde Golm** besucht wird bzw. dann besucht werden soll, ist die **Gemeinde Golm** anzuhören.

- Beide Gemeinden planen im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderliche Investitionen künftig gemeinsam zu tragen. Dazu bedarf es einer jährlichen Begehung und Absprache zu eventuell erforderlichen Investitionen. Diese Investitionskosten werden dann entsprechend den Prozentsätzen der Schüler, anhand der amtlichen Schülerstatistik vom September des Vorjahres, von der jeweiligen Gemeinde anteilmäßig getragen.

- Sofern Schulneu- oder Schulerweiterungsbauten auch bedingt durch die Schülerzahl der **Gemeinde Golm** erforderlich werden, ist im Rahmen der Anhörung gemäß Absatz 2 eine gesonderte Vereinbarung zwischen der **Gemeinde Töplitz** und der **Gemeinde Golm** zu treffen.

§ 3

Kosten

Die der Gemeinde Töplitz entstehenden Kosten im Sinne dieser Vereinbarung sind

- die Kosten für Verwaltungspersonal und nicht pädagogisch tätige Bedienstete an Schulen und
- die Sachkosten gemäß § 110 BbgSchulG.

§ 4

Schulkostenbeitrag

- Die **Gemeinde Golm** leistet gemäß § 108 ff. BbgSchulG an die **Gemeinde Töplitz** einen Schulkostenbeitrag nach folgender Berechnung:
 - Grundlage des Schulkostenbeitrages ist der tatsächliche Zuschußbedarf der Inselchule Töplitz. Dieser wird unter Anrechnung möglicher Zuschüsse und Zuwendungen, insbesondere für Lehrmittel, Schulspeisung und zusätzliche Schülerfahrkosten ermittelt.
 - Die für die Schule ermittelten tatsächlichen Kosten werden durch die Gesamtzahl der Schüler dividiert und mit der Zahl der Kinder und Jugendlichen aus dem Gebiet der **Gemeinde Golm** multipliziert. Der so errechnete Betrag ist der zu erstattende Schulkostenbeitrag der **Gemeinde Golm**.
- Stichtag für die einzusetzende Schülerzahl ist der Tag des Vorjahres, an dem die Schulstatistik durch die Schule erstellt wurde.